

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 75.

Donnerstag, den 16. März.

1843.

Unbegreifliche Vergesslichkeit.

(Eingefendet.)

Eine eigenthümliche Feier hat in den letzten Tagen stattgefunden, welche wohl der großen Mehrzahl des Publicums überraschend und unerwartet gekommen ist: die Säcularfeier unseres Abonnement- oder sogenannten großen Concerts. Am 11. März 1743 wurde hier das erste Abonnement-Concert gegeben und zwar von 16 Musikern und in einem Locale in der Grimma'schen Gasse (bei Bergrath Schwabe). Zur Erinnerung an dasselbe wurde am Donnerstage den 9. März eine Art historisches Concert aufgeführt, für das die Abonnenten der Concert-Direction um so mehr dankbar sein müssen, da es ihnen als Zugabe über die gewöhnliche Zahl der Concerte geboten wurde. Daß in dem ersten Theile — welcher eigent-lich allein der Erinnerung geweiht war — charakteristische Com-positionen von Voles, als demjenigen, der die Reihe der Musikdirectoren des Concerts vor 100 Jahren eröffnet hat, ferner von zweien seiner hervorragendsten Nachfolger, Hiller und Schicht, von dem ehrwürdigen Joh. Seb. Bach, der vor 100 J. Cantor an der Thomasschule war, von dem früheren Concertmeister des Concerts, Matthäi, endlich von dem berühm-ten jetzigen Musikdirector des Concerts und dem jetzigen Cantor an der Thomasschule zur Aufführung kamen, war ohne Zwei-fel sehr sinnig und interessant; ob es aber für die Bedeutung des Tages hinreichte, ist eine andere Frage. In einem Er-innerungsconcert dieser Art, wie es erst in 100 Jahren wieder vorkommen kann, wäre es unseres Bedünkens ganz unerlässlich gewesen, außer der frühesten Vergangenheit und der Gegenwart auch der nächsten Vergangenheit, deren sich die Mehrzahl der Lebenden noch deutlich erinnert, einen angemessenen und dem-nach größeren Raum zu gönnen, an dem es auch gar nicht gefehlt hätte, wenn man die große Symphonie von Beethoven über Schillers Lied an die Freude, die den ganzen zweiten Theil füllte, und an diesem Tage, wie uns scheint, nicht recht an ihrer Stelle war, weggelassen hätte. Man hätte demnach die hochverdienten Musikdirectoren Müller, Schulz und Pohlenz nicht, wie es geschehen, ganz mit Stillschweigen übergehen sollen. Entschieden Unrecht war dieß namentlich in Bezie-hung auf den Letzgenannten, des jetzigen Musikdirectors un-mittelbaren Vorgänger, der noch unter den Lebenden weilte und dem Concert selbst beizuohnte, aber schon wenige Stun-den nachher plötzlich aus dem irdischen Dasein abgerufen wurde. Daß er sich um die Musik im Allgemeinen, wie um

die musikalische Direction des Concerts insbesondere sehr ver-dient gemacht hat, ist notorisch; Tausende unter Leipzigs Be-wohnern sind Zeugen dessen gewesen, was er in den Concerten leistete, und verdanken ihm der schönen Genüsse, der heitern Stunden gar viele. Um so unbegreiflicher ist es daher, wie die Männer, welchen die Leitung der Concert-Angelegenheiten obliegt, und von denen die Anordnung der Feier am 9. März ausgegangen ist, in dieser Hinsicht so vergesslich sein konnten. Einem Ehrenmanne, wie der Verstorbene in jeder Hinsicht war, den, nach dem übereinstimmenden Urtheile Aller, die ihn kannten, reger Eifer für die Tonkunst, strenge Rechtlichkeit, Herzengüte und eine seltene Uneigennützigkeit auszeichneten, der als Dirigent, Componist und Musiklehrer eben so tüchtig und achtungswerth war, wie als Mensch; ihm hätte man eine öffentliche Anerkennung nicht versagen sollen, deren Entbehrung seine letzten Lebensstunden verbittern mußte.

Die öffentlichen Tanzvergüngen und das Bettelwesen.

Der Einsender hat sich oft gefragt, wenn er in der Armen-Ordnung vom 22. October 1840 die Bestimmungen in §. 137 und folg. las, was diese Bestimmungen helfen sollen, wenn sie nicht besser, als geschieht, befolgt werden. Man kann hier sehen, daß die besten und wohlmeinendsten Gesetze nichts gelten, wenn sie nicht die rechte Geltung erlangen — durch ihre An-wendung; daß es nicht genug ist, gute und den Verhältnissen angemessene Gesetze zu geben, sondern daß sie allenthalben be-folgt werden müssen. Unsere Vorfahren, die alten Deutschen, auf deren Sitten und Gebräuche man gegenwärtig von gewisser Seite her so gern Bezug nimmt, um gewisse Institute auch für unsere Zeit noch ohne alle Einschränkung zu empfehlen, hatten weniger Gesetze, dagegen in ihren Sitten, die sie befolgten, eine gute Veranlassung, gesetzlich zu leben. Wohin es nun aber führt, wenn wir Gesetze haben und uns darnach nicht richten, liegt auf der Hand, und im Betreff der Bestimmungen über öffentliche Tanzbelustigungen in der erwähnten Armen-Ordnung hat sich hierüber eine Stimme aus dem Erzgebirge in der Leipziger Zeitung vom 8. März d. J. ausgesprochen. Man muß wünschen, daß diese Stimme ge-hörigen Orts das rechte Gehör finde, und daß das Nothwen-dige geschehe; namentlich aber muß Seiten der Orts-Polizei-behörden das, was §. 139 der Armen-Ordnung vorschreibt,